

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der Dipl.-Ing. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Linz vom 16. August 2024, GZ: 0039006/2024, betreffend Feststellung der Auffälligkeit und Anordnung von Maßnahmen nach dem Oö. Hundehaltegesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch ersetzt wird und zu lauten hat:
 1. Die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „Dr. C__“ bzw. „C__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: männlich; Farbe: schwarz, weiß; Geburtsdatum: 1.7.2021; Hundemarkennummer: B; Chipnummer: D) wird gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, festgestellt.
 2. Es ergehen folgende Hinweise auf die damit in Verbindung stehenden Rechtsfolgen:
 - Die Hundehalterin hat entsprechend § 7 Abs. 5 Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, dem Magistrat Linz spätestens 3 Monate nach Rechtskraft dieser Entscheidung einen Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen.
 - Die Hundehalterin hat entsprechend § 7 Abs. 6 Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, dem Magistrat Linz spätestens 6 Monate nach Rechtskraft dieser Entscheidung einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (iSd § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024) vorzulegen.

- Der Hund ist gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024, an öffentlichen Orten an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Dies gilt nicht in eingezäunten Freilaufflächen (§ 9 Abs. 5 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024). In Freilaufflächen, die nicht eingezäunt sind, gilt Maulkorbpflicht.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 1 des Bescheides des Magistrats der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.8.2024, GZ: 0039006/2024, wurde die Auffälligkeit des Hundes mit dem Rufnamen „Dr. C__“ bzw. „C__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: männlich; Farbe: schwarz, weiß; Geburtsdatum: 1.7.2021; Hundemarkennummer: B; Chipnummer: D) festgestellt.

Spruchpunkt 2 ordnet an, dass der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) aufgetragen wird, binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides, den Nachweis der erweiterten Sachkunde vorzulegen oder den Nachweis, dass eine andere Person neuer Halter des Hundes ist, welche zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist oder den Nachweis vorzulegen, dass der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Mit Spruchpunkt 3 wurde angeordnet, dass der Hund an der Leine zu führen ist und einen Maulkorb zu tragen hat, bei jedem Aufeinandertreffen mit haushaltsfremden Personen. Diesbezüglich wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausgeschlossen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 10.9.2024 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass der Vorfall vom 16.11.2023 „schlichtweg zu ignorieren“ sei und keine Ermittlungsergebnisse vorliegen würden. Zum zweiten Vorfall wurde mitgeteilt, dass das Schreien von Frau D__ den Hund erschreckt habe und den Übermut befeuert habe. Es sei allgemein bekannt, dass Hunde aus „Selbstschutz oder Verängstigung aggressiv werden“. Die Verletzungen von Frau D__ seien „selbst verschuldet“ und die Ausführungen des Arztbriefes hätten nur „Indizwirkung“. Das „Fehlverhalten von Frau D__“ sei ein „unabsichtlicher Akt der Provokation des Tieres“ gewesen.

Beantragt wurde den Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 8.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Eine Verhandlung ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich, da sich der für das Verfahren erforderliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage hinreichend ergibt und auch keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

DI A__ ist Halterin des Hundes mit dem Rufnamen „Dr. C__“ bzw. „C__“ (Rasse: Deutsche Dogge; Geschlecht: männlich; Farbe: schwarz, weiß; Geburtsdatum: 1.7.2021; Hundemarkennummer: B; Chipnummer: D).

Am 16.11.2023 war der Vater der Bf, E__, mit dem Hund unterwegs. Er hatte an diesem Tag mit einer Interessentin einen Probearbeitstag für Reinigungsarbeiten an der Adresse [...] um 9:00 Uhr vereinbart. Die Reinigungskraft kam mit ihrem Ehemann (F__) und der Tochter (G__), da der Ehemann für sie übersetzen sollte. E__ öffnete bei seinem PKW den Kofferraum und der Hund „C__“ sprang heraus. Als E__ kurz abgelenkt war, ging der Hund zur Familie F__ und verletzte die damals dreijährige Tochter, die neben ihren Eltern stand, an der Wange (Abschürfungen) und zerriss die Jacke des Mädchens.

Am 4.7.2024 war der Hund im Haus an der Adresse [...]. Die Mutter der Bf H__ fuhr mit Frau D__, die Probearbeiten für eine Reinigungstätigkeit durchführen sollte, mit dem PKW der H__ bis zur Haustüre. Vor dem Haus befand sich der Hund „I__“. Frau D__ spricht nicht sehr gut Deutsch und hat offenbar nicht verstanden, dass sich ein zweiter Hund („C__“) im Haus befindet. Vor Hunden hat sie große Angst. Weil der Hund „I__“ bellte, hat Frau D__ die Haustüre geöffnet und wollte ins Haus. Der Hund „C__“, der sich unmittelbar hinter der Türe befand, hat dann Frau D__ attackiert und mehrmals gebissen, sodass diese auch stürzte. Der Hund hat sie auch am Rücken verletzt, als sie vor dem Hund ins Innere des Hauses weglaufen wollte. Letztendlich konnte sie das Haus verlassen und wieder in den PKW der H__ gelangen.

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Verletzungen, die Frau D__ am 4.7.2024 davongetragen hat, sind durch die im Akt einliegenden Fotos klar belegt. Es handelt sich hier eindeutig um mehrere Verletzungen am Körper. Zu sehen sind großflächige Narben am Kopf und weitere Verletzungen am Rücken, am Arm und am Bein. Frau D__ hat sich zudem 4 Tage in stationärer Behandlung im Krankenhaus befunden. Dies ist auch durch den Arztbrief vom 8.7.2024 klar belegt. Darin ist

auch festgelegt, dass die Wunden am Hinterkopf, im Nacken und am rechten Ohr genäht wurden. Für die erkennende Richterin besteht kein Zweifel, dass diese Verletzungen durch den Hund am 4.7.2024 entstanden sind und zum Teil aus Bissverletzungen resultieren. Dass es zu Bissen gekommen ist, hat Frau D__ auch bei der polizeilichen Einvernahme am 30.7.2024 ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Demgegenüber hat H__ bei der polizeilichen Einvernahme angegeben, dass sie nicht sagen kann, ob der Hund gebissen hat und dass sie nicht weiß, ob der Hund Frau D__ angegriffen hat. Jedenfalls hat auch H__ in ihrer selbst verfassten Sachverhaltsdarstellung vom 31.7.2024 dargelegt, dass der Hund „C__“ sofort aus dem Haus stürmte und es in weiterer Folge „zu einem Tumult“ kam, „wo Fr. D__ am Boden liegend an der Wange verletzt wurde“.

Dass der andere Hund („I__“) gebellt hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen von H__ und D__ jeweils bei deren polizeilichen Einvernahmen.

Auch dass es zu einer Verletzung des damals 3-jährigen Mädchens am 16.11.2023 durch denselben Hund gekommen ist, ergibt sich klar aus der Zeugenaussage des Vaters (F__) vom 17.11.2023 bei der Polizei und auch aus der Aussage von E__. Dieser hat am 29.11.2023 bei der polizeilichen Beschuldigteneinvernahme angegeben, dass das Kleinkind „eine Abschürfung an der linken Seite des Kopfes und am Ohr“ hatte und dass die Jacke des Kindes am Rücken zerrissen war. Weiters hat E__ angegeben, dass nachdem sich das Kind beruhigt hatte, die Wunden desinfiziert wurden. Dies deckt sich auch mit den Aussagen des Vaters des Kleinkindes, der angegeben hat, dass der Hund die Tochter ohne Vorwarnung attackierte, zunächst die Jacke erfasste und das Mädchen am Kopf verletzte. Ebenfalls hat F__ bestätigt, dass die Erstversorgung der Wunde im Haus der A__ erfolgte. Daraus – und aus dem Verletzungsbericht des Kepler Universitätsklinikums vom 16.11.2023, der sich ebenfalls im Akt befindet, – ergibt sich eindeutig, dass es am 16.11.2023 zu einer Verletzung am Körper der G__ gekommen ist. Ob die Verletzung durch einen Biss erfolgt ist oder durch die Pfoten des Hundes, kann nicht eruiert werden und ist aber auch nicht weiter relevant, zumal es jedenfalls zu einer Verletzung am Körper des Mädchens gekommen ist.

Fest steht ebenfalls, dass der Hund bei beiden Vorfällen zuvor von den Personen nicht angegriffen worden ist. Für den Vorfall am 16.11.2023 ergibt sich dies aus der Aussage des Vaters des Mädchens und auch aus der Aussage des E__. Das Kleinkind stand lediglich neben seinen Eltern. Auch Frau D__ hat den Hund zuvor am 4.7.2024 nicht angegriffen. Sie hat – wenn auch weisungswidrig – die Haustür geöffnet und aus Schreck wohl aufgeschrien. Beides stellt keinen aggressiven oder körperlichen Angriff dar. Dass Frau D__ die Haustür geöffnet hat, ergibt sich aus ihrer Aussage bei der Polizei am 30.7.2024 und deckt sich mit der Aussage der Mutter der Bf vom 31.7.2024. Zudem hat Frau D__ selbst angegeben, dass sie sich vor Hunden sehr fürchtet. Daher ist es auch verständlich, dass sie aus Furcht vor dem im Garten befindlichen und bellenden Hund („I__“) in das Haus gelangen wollte. Offenbar wusste sie aufgrund der Sprachprobleme nicht, dass sich im Haus

noch ein Hund befand. Dass sie daher vor Schreck geschrien hat, ist somit ebenfalls nachvollziehbar und glaubhaft. Dass Frau D__ nicht sehr gut Deutsch spricht, ergibt sich aus deren polizeilicher Einvernahme, bei der sie mit einem Bekannten war, der für sie übersetzt hat und bei der sie angegeben hat, dass sie bei einer allfälligen Hauptverhandlung einen Dolmetscher braucht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Im hier gegenständlichen administrativen Verwaltungsverfahren ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich. Demnach ist das seit 1.12.2024 in Kraft getretene Oö. Hundehaltegesetz 2024, LGBl. Nr. 84/2024 anzuwenden.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 4

Sachkunde; Alltagstauglichkeitsprüfung; Verhaltensmedizinische Evaluierung;
Zusatzausbildung

(...)

(2) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat mit dem Hund eine Ausbildung positiv zu absolvieren, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (Zusatzausbildung). Diese im § 7 Abs. 6 vorgesehene Ausbildung ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die Zusatzausbildung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu Inhalt, Umfang, Prüfungs- und Abschlussmodalitäten der Ausbildungen gemäß Abs. 1 und 2 sowie der Alltagstauglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2) und der verhaltensmedizinischen Evaluierung (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 5) zu erlassen. Sie kann dabei unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausbildungsinhalte bestimmte Ausbildungen festlegen, bei deren Absolvierung die gemäß Abs. 1 und 2 erforderliche Ausbildung angenommen bzw. von der gemäß § 5 Abs. 2 erforderlichen Alltagstauglichkeit ausgegangen werden kann.

(...)

§ 7

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund bestimmter Tatsachen von einem erhöhten Gefährdungspotential für Menschen und Tiere ausgegangen werden kann. Als auffällig gilt jedenfalls ein Hund,

1. der die Alltagstauglichkeitsprüfung nicht fristgerecht bestanden hat, oder

2. der auf Grund seines aggressiven Verhaltens, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, eine Bedrohung für Mensch oder Tier darstellt, beispielsweise durch bedrohliches Anspringen oder Hetzen, oder
3. der einen Menschen verletzt oder ein Tier wiederholt oder schwer verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein,

und bei dem die Feststellung der Auffälligkeit noch nicht gemäß Abs. 7 oder 8 aufgehoben wurde.

(2) Werden der Gemeinde konkrete Umstände gemäß Abs. 1 bekannt, die darauf schließen lassen, dass ein Hund auffällig ist, hat sie mit Bescheid die Auffälligkeit des Hundes festzustellen und auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 5 und 6 sowie § 9 Abs. 3 hinzuweisen.

(...)

(5) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens drei Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen nach dieser Feststellung erstellten Befund einer verhaltensmedizinischen Evaluierung des Hundes vorzulegen. Wenn aus dem Befund der verhaltensmedizinischen Evaluierung ersichtlich ist, dass ein erhöhtes Gefährdungspotential von dem Hund ausgeht, ist eine Wiedervorstellung bescheidmäßig vorzuschreiben.

(6) Die Halterin oder der Halter eines auffälligen Hundes hat der Gemeinde spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung der Auffälligkeit einen Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung (§ 4 Abs. 2) vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum verlängert werden, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter die Ausbildung bereits begonnen hat und glaubhaft macht, dass sie nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist beendet werden konnte.

§ 9

Führen von Hunden an öffentlichen Orten

(...)

(3) Hunde spezieller Rassen gemäß § 6 ab dem vollendeten 12. Lebensmonat, sofern kein Befreiungsbescheid gemäß § 6 Abs. 3 vorliegt, und auffällige Hunde gemäß § 7 müssen an öffentlichen Orten, ausgenommen in eingezäunten Freilaufflächen (Abs. 5 Z 1), an der Leine und mit Maulkorb geführt werden; in nicht eingezäunten Freilaufflächen gilt Maulkorbpflicht.

(...)

(7) Die Leine muss der Körpergröße und dem Körpergewicht des Hundes entsprechend fest sein; sie darf höchstens 1,5 Meter lang sein. Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann. Die Maulkorbpflicht gilt nicht für Hunde, die in einer Transportbox getragen werden, sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den gemäß den §§ 19 oder 20 zuständigen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

(...)

(9) Auffällige Hunde und Hunde spezieller Rassen dürfen an öffentlichen Orten nur von Personen geführt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Sachkunde-Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 positiv absolviert haben und verlässlich (§ 8) sind. Ein auffälliger Hund darf mit mehreren Hunden geführt werden, sofern sich unter diesen kein weiterer auffälliger Hund und höchstens ein großer Hund befindet.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Hund „C___“ am 16.11.2023 und am 4.7.2024 jeweils einen Menschen verletzt. In beiden Fällen handelte es sich um Verletzungen am Körper und der Hund wurde jeweils nicht zuvor selbst angegriffen. Das Öffnen einer Tür und das Schreien aus Schreck durch Frau D___ am 4.7.2024 stellt keinesfalls einen Angriff iSd § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 dar. Ein Schreien, weil man erschreckt bzw. panisch ist, ist dabei keinesfalls als ein aggressiver Angriff gegenüber dem Hund zu werten. Auch das 3-jährige Mädchen, oder deren Eltern, haben den Hund am 16.11.2023 nicht angegriffen, attackiert und auch nicht provoziert.

Da die Tatbestandselemente erfüllt wurden, ist der hier gegenständliche Hund „C___“ daher gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 jedenfalls ein auffälliger Hund.

Der Gesetzestext des neuen Oö. Hundehaltegesetzes 2024 ist diesbezüglich klar und eindeutig: Auffällig ist ein Hund, der einen Menschen verletzt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein. In den Erläuterungen zum Oö. Hundehaltegesetz 2024 (RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 15) ist zudem noch dargelegt, dass es sich zumindest um eine leichte Verletzung iSd § 83 Strafgesetzbuch (StGB) handeln muss, wobei eine strafgerichtliche Verurteilung nicht vorliegen muss. Körperverletzungen iSd § 83 StGB sind nicht ganz unerhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität, so etwa Wunden, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Brüche, sonstige Läsionen, Lockerung der Zähne [vgl. dazu *Tipold in Birkbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB - Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 83 StGB Rz 5 mit Nachweisen aus der Judikatur].

Bei beiden Vorfällen mit dem Hund ist es zu Körperverletzungen gekommen, da das Kleinkind am 16.11.2023 Abschürfungen an der Wange hatte und Frau D___ am 4.7.2024 mehrere Verletzungen davongetragen hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Verletzungen durch Bisse entstanden sind oder durch die Pfoten des Hundes. Darauf stellt das Oö. Hundehaltegesetz 2024 nicht ab.

Die Auffälligkeit entsteht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ex lege, wobei dem Feststellungsbescheid ein deklarativer Charakter zukommt (so auch die Materialien RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 14).

Die belangte Behörde hat daher zu Recht die Auffälligkeit festgestellt (vgl. § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024). Nach der neuen Rechtslage ist gemäß § 7 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 die Auffälligkeit bescheidmäßig festzustellen und gleichzeitig auf die Rechtsfolgen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 sowie auf § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 hinzuweisen.

Dementsprechend erfolgten spruchgemäß die Hinweise auf diese Bestimmungen und die daraus resultierenden Verpflichtungen (Vorlage eines Befundes einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Nachweis über die positive Absolvierung einer Zusatzausbildung jeweils binnen den gesetzlich vorgegebenen Fristen).

§ 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sieht ex lege vor, dass auffällige Hunde an öffentlichen Orten (die gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 für jedermann frei und unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind) an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen. Wie die Leine und der Maulkorb beschaffen sein müssen erläutert § 9 Abs. 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024.

Diese Hinweise haben lediglich deklarativen Charakter, da sich die entsprechenden Verpflichtungen direkt aus dem Gesetz ergeben (vgl. dazu auch die Materialien: RV Beilage 837/2024, XXIX. GP, Seite 16).

Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides war nicht zu übernehmen, da nunmehr ohnehin die gesetzliche Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2024 besteht (Leinen- und Maulkorpfpflicht an öffentlichen Orten) und generell (somit auch im privaten Bereich) die gesetzliche Verpflichtung gilt, dass ein Hund derart zu beaufsichtigen, zu verwahren und zu führen ist, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden (vgl. dazu § 3 Abs. 3 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2024). Die Bf ist sohin gesetzlich verpflichtet den Hund stets so zu verwahren, dass es zu keinen Gefährdungen oder gar Verletzungen kommt. Ob dies durch ein Wegsperrern des Hundes erfolgt oder ein Anbinden oder durch Verwendung eines Maulkorbes kann der Bf überlassen bleiben. Eine Festlegung auf eine Leinen- und Maulkorpfpflicht (auch im privaten Bereich) erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (derzeit) überschießend.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen, zumal die Entscheidung auch auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung beruht und sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem auf einen klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 stützen konnte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang